

Gültig ab: 01.11.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Sozialversicherung der Leistungsbezieher

Arbeitslosengeld

Rentenversicherung

Prüfungen

Aktualisierung, Stand 11/2018**Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft.

Das Schreiben zur Prüfanmeldung wurde aktualisiert und in die Weiteren Informationen überführt.

- FW 7.1 Abs. 3
- Anlage 1

Die Fehlerschwerpunkte und Weiteren Beanstandungen wurden aktualisiert und in die Weiteren Informationen überführt.

- FW 7.3 und FW 7.4

Gesetzestext

§ 212a SGB VI – Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Eine Prüfung erfolgt mindestens alle vier Jahre; die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige dies verlangt. ...

...

(3) Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen.

...

§ 24 SGB IV – Säumniszuschlag

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

...

§ 197 BGB – Dreißigjährige Verjährungsfrist

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

...

3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,

...

§ 86a SGG

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,

...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Gesetzestext.....	3
§ 212a SGB VI – Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	3
§ 24 SGB IV – Säumniszuschlag.....	3
§ 197 BGB – Dreißigjährige Verjährungsfrist	3
§ 86a SGG	3
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
7. Versicherter Personenkreis	6
7.1. Prüfungsvorbereitung	6
7.2. Prüfungsbeanstandungen	7
7.3. Fehlerschwerpunkte	7
7.4. Weitere Beanstandungen	7

Fachliche Weisungen

7. Versicherter Personenkreis

Stand: Aktualisierung 07/2015

(1) Die RV-Träger sind zur Prüfung der Beitragszahlung und Meldungen berechtigt (§ 212a SGB VI). Die AA haben angemessene Prüfhilfen (Arbeitsplatz, IT-Zugriffe) zu leisten.

(2) Die AA benennen den RDen jeweils zum 10.4. eines Jahres, die RDen der Zentrale jeweils zum 30.04 eines Jahres Ansprechpartner für die Prüfungen, die den Prüfkraften der RV-Träger zur Verfügung stehen.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf die LE, die unter der DSt-Nr. der Haupt-AA und ihrer Geschäftsstellen geführt werden. Der OS legt fest, in welchen Räumlichkeiten die Prüfung durchgeführt wird. Diese können auch in einer anderen AA des OS liegen. **Der RV-Träger kann die Prüfung auch außerhalb der BA im Wege der Datenfernübertragung durchführen.**

**Prüfung durch die
RV-Träger
(RV 7.1)**

**Ansprechpartner
Termin!
(RV 7.2)**

**Erfasste Leistungsbezieher
(RV 7.3)**

7.1. Prüfungsvorbereitung

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Der Prüftermin ist vom RV-Träger mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung mit der AA abzustimmen. Die schriftliche Prüfungsankündigung ist der AA spätestens 4 Wochen vor dem Prüftermin zuzusenden. Dem in FW 7 Abs. 2 genannten Ansprechpartner ist die Prüfungsankündigung per E-Mail ebenfalls zuzuleiten. Für die Prüfungsvorbereitung wurde mit den RV-Trägern das Musterschreiben nach Anlage 1 – siehe weitere Informationen – vereinbart.

(2) Werden in der geprüften AA keine Bestandsarbeiten durchgeführt, ist der zuständige OS über die Prüfung zu informieren und um Mitteilung eines Ansprechpartners für evtl. Rückfragen der Prüfer zu benennen.

(3) Auf Anforderung sind folgende DV-Zugriffsberechtigungen (lesender Zugriff) zu verschaffen:

- **STEP**
- **BAB/REHA.NET**
- **COLEINT**
- **ELNA2**
- ELBA
- COLIBRI
- **E-Akte-DMS-SGB III**

- Internet (zur Einsicht in FW, Weisungen, HEGA, Verfahrensabsprachen).

Zur Einrichtung der Benutzerkennung siehe Ziffer 3.5.2 des IT-Anwenderhandbuchs. Die AA stellt sicher, dass die zu vergebenden Berechtigungen vor Beginn der Prüfung auf Funktionalität und Vollständigkeit überprüft wurden.

(4) Von DORA-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:

- 0418 - Sonderzahlung mit/ohne Verrechnung
- 0419 - Leistungsfälle ohne gesetzliche SV

(5) Von COLIBRI-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:

- Nahtlosigkeitsfälle

**Prüfungsankündigung
(RV 7.4)**

**Beteiligung OS
(RV 7.5)**

**IT-Zugriffe
(RV 7.6)**

**DORA-Auswertungen
(RV 7.7)**

**COLIBRI-Auswertungen
(RV 7.8)**

- Beendete Leistungsfälle; in der Auflistung ist zu jedem Fall der Beendigungsgrund genannt. Damit ist eine Filterung/ Sortierung möglich.

Im OS muss ein Anwender (meist Teamleiter) mit der Berechtigung in der COLA-Registerkarte „Auswertungen“ die Abfragen erstellen. Sie sind am nächsten Arbeitstag abrufbar.

(6) Das BA-IT-SYS stellt auf elektronische Anforderung Monatszusammenstellungen zur Verfügung. Diese enthalten beitragsrelevante Angaben zu den einzelnen Leistungsbeziehern einer Dienststelle, die aufgrund des Leistungsbezugs zur RV versichert sind. Außerdem erhalten sie Angaben zu Leistungsbeziehern, die nicht zur RV versichert sind (Versicherungsfrei-Satz).

**Monatszusammenstellung
(RV 7.9)**

7.2. Prüfungsbeanstandungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die RV-Träger können im Rahmen der Prüfung auf den Einzelfall bezogene Verwaltungsakte zu Versicherungspflicht und Beitragshöhe erlassen. Aufforderungen zur Eigenprüfung gleichgelagerter sind nicht zulässig.

**Beanstandungen
(RV 7.10)**

(2) In der Regel gilt folgender Verfahrensablauf: Festgestellte Fehler werden in einem Abschlussgespräch mit der AA erörtert. Für unstrittige Beanstandungen wird eine Frist zur Fehlerbeseitigung sowie zur Entrichtung angefallener Säumniszuschläge gegeben. Werden alle Beanstandungen auf diese Weise erledigt, ergeht eine Prüfmitteilung. Andernfalls ergeht eine Prüfungsanhörung mit Prüfbescheid. Mitteilung, Anhörung und Bescheid werden an die Zentrale adressiert, die AA erhält eine Mehrfertigung. **Die Zentrale informiert OS und RD und gibt ggf. fachliche Hinweise für die Stellungnahme durch den OS.**

**Verfahrensablauf
(RV 7.11)**

(3) Sind Beiträge nachzuentrichten, ist dies grundsätzlich durch eine entsprechende Änderung der im IT-Verfahren COLIBRI gespeicherten Daten zu veranlassen, um für eventuelle weitere Änderungen auf einen korrekten Datenstand aufzubauen und um eventuelle RV-rechtliche Nachteile für LE zu vermeiden.

**Nachentrichtung
von Beiträgen
(RV 7.12)**

(4) Sind Beiträge zu Unrecht nicht entrichtet, fallen Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von 1 % an (§ 24 SGB IV). Der Säumniszuschlag entfällt, wenn die AA unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Säumniszuschläge im Wege der Hochrechnung von Bearbeitungsfehlern können nicht festgesetzt werden. Säumniszuschläge sind in ERP unter der für den Beitrag geltenden Finanzposition anzuweisen.

**Säumniszuschläge
(RV 7.13)**

(5) Zur verjährungshemmenden Wirkung einer Prüfung siehe FW RV 4.5 Abs. 3. Beiträge, die mit Prüfbescheid festgesetzt wurden, verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

**Verjährung
(RV 7.14)**

7.3. Fehlerschwerpunkte

Stand: Aktualisierung 11/2018

Weitere Informationen

**Fehlerschwerpunkte
(RV 7.15)**

7.4. Weitere Beanstandungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

Weitere Informationen

**Weitere Beanstandungen
(RV 7.16)**